



MARKTGEMEINDE HOHENRUPPERSDORF

2223 Hohenruppersdorf, Obere Hauptstraße 4
Bezirk Gänserndorf – Niederösterreich
Tel. 02574/8304, Fax 02574/8304-4

Hohenruppersdorf, im Jänner 2020

R u n d s c h r e i b e n 01/2020

1) Gemeinderatswahl 2020

Bei der Gemeinderatswahl 2020 am **Sonntag, 26.01.2020** ist das Wahllokal im Gemeindeamt, Obere Hauptstraße 4, von **08.00 – 15.00 Uhr** geöffnet.

2) Parken und Befahren von Gehsteigen

Lt. Straßenverkehrsordnung 1960 § 8 Abs 4 ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinsein mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten.

Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Ist Gemäß § 23 Abs 2 auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Befahren und Beparken des Gehsteiges mit PKW's bzw. landwirtschaftlichen Maschinen lt StVo nicht gestattet und somit strafbar ist!

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die bauliche Ausführung des Gehsteiges nicht für das Befahren und Parken ausgelegt ist, und daher Schäden entstehen können.

Dasselbe gilt für Ladetätigkeiten und Bauarbeiten von Baumaschinen und LKW's welche bei ihrer Tätigkeit den Gehsteig benutzen.

Bei Beschädigungen ist der Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes heranzuziehen.

3) Müllgebühren-Ausgleichsfonds

In gewohnter Weise wird auch heuer an soziale Härtefälle ein Zuschuss zu den im Jahre 2019 entrichteten Müllgebühren geleistet, wobei nachstehender Personenkreis in den Genuss dieser Maßnahme kommt:

- Einpersonenhaushalte bis zu einem Einkommen von netto € 652,76 (inkl. Ausgleichszulage) sollen einen Zuschuss von 50 % der Müllgebühren erhalten;
- Mehrpersonenhaushalte bis zu einem Einkommen von netto € 951,03 (inkl. Ausgleichszulage) erhalten einen Zuschuss von 25 % der Müllgebühren.

Die Ausbezahlung des Zuschusses erfolgt am Gemeindeamt in der Zeit vom **10. Februar bis 14. Februar 2020** unter Vorlage des Pensionsabschnittes bzw. sonstigen Einkommensnachweisen, der Pachtverträge sowie der Einzahlungsbelege über die geleisteten Müllgebühren im Jahr 2019.

Der Bürgermeister



Ing. Hermann Gindl

